

Gesellschaftsvertrag der STATIONÄRES HOSPIZ SCHWÄBISCH HALL gGmbH mit dem Sitz in Schwäbisch Hall

Stand 02.10.2018

§ 1	Firma, Sitz und Dauer
§ 2	Gegenstand, Zweck, Prinzipien und Leitbild der Gesellschaft
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Stammkapital, Geschäftsanteile
§ 5	Geschäftsjahr
§ 6	Geschäftsführung und Vertretung
§ 7	Jahresabschluss, Ergebnisverwendung
§ 8	Gesellschafterversammlung, Vorsitz
§ 9	Gesellschafterbeschlüsse
§ 10	Beirat
§ 11	Veräußerung der Gesellschaft und Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteile
§ 12	Ausscheiden aus der Gesellschaft, Einziehung von Geschäftsanteilen, Abfindung
§ 13	Auflösung der Gesellschaft
§ 14	Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Finanzbehörde
§ 15	Änderung des Vertrags
§ 16	Bekanntmachungen
§ 17	Gründungsaufwand, Kostenteilung
§ 18	Schlussbestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Stationäres Hospiz Schwäbisch Hall GmbH (gemeinnützig)“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Schwäbisch Hall.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gegenstand, Zweck, Prinzipien und Leitbild der Gesellschaft

1. Gegenstand und Zweck der gemeinnützigen Gesellschaft im Rahmen ihres caritativ-diakonischen und gesellschaftlichen Auftrages ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen durch den nachfolgend beschriebenen Betrieb eines stationären Hospizes.
2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die stationäre Aufnahme, würdevolle Versorgung und Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen;
 - b. das Anbieten von Hilfe und Begleitung für die Zu- und Angehörigen der Sterbenden, um körperliches und seelisches Leid zu lindern, Überlastungen abzubauen und berechnete Erwartungen soweit als möglich zu erfüllen.

3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die den Zweck des Unternehmens fördern. Sie darf insbesondere gleichartige oder ähnliche Unternehmen in jeder zulässiger Rechtsform errichten, erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.
4. Die Gesellschafter sind sich in folgenden Prinzipien, welche die Arbeit des Hospizes bestimmen, einig:
 - a. Die gesamte Tätigkeit des Hospizes ist darauf ausgerichtet, Sterbende auf ihrem letzten Weg zu begleiten. Es soll ihnen helfen, bis zum Tod so aktiv wie möglich zu leben.
 - b. Die Gesellschafter betonen den Wert des Lebens und betrachten das Sterben als einen zum Leben gehörigen Prozess.
 - c. Der Tod wird weder beschleunigt noch hinausgezögert. Aktive Sterbehilfe bzw. Tötung auf Verlangen sowie Beihilfe dazu, ist ausgeschlossen.
 - d. Das Hospiz ist auf die palliative Versorgung ausgerichtet. Physische, psychische, soziale und spirituelle Schmerzen werden bestmöglich gelindert.
 - e. In die Fürsorge sind psychologische, religiöse und spirituelle Aspekte integriert. Die Gesellschafter werden Kooperationsverträge mit den evangelischen Kirchenbezirken im Landkreis Schwäbisch Hall sowie mit dem Katholischen Dekanat Schwäbisch Hall zum Zwecke der Absicherung der religiösen Betreuungsbedürfnissen von Hospizpatienten abschließen.
 - f. Die Zu- und Angehörigen erfahren Hilfe bei der Bewältigung der sie belastenden Situationen.
5. Die Gesellschafter nehmen sich gegenseitig in die Pflicht und werden bis zur Eröffnung des Hospizes auf der Grundlage der vorgenannten Prinzipien ein Leitbild erstellen, welches insbesondere verbindliche Aussagen über Kultur und innere Organisationsprinzipien sowie über Aufnahmekriterien, Führen der Warteliste und weiteres regelt. Ohne Leitbild kann das Hospiz nicht eröffnet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sollte die Abgabenordnung in der Weise geändert werden, dass der mit dem Gesellschaftszweck verfolgte Zweck nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird, so hat das zuständige Organ der Gesellschaft den Zweck / Unternehmensgegenstand so abzuändern, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt sind.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das **Stammkapital** der Gesellschaft beträgt **Euro 100.000,00** (in Worten: Einhunderttausend €).
2. Auf das Stammkapital wird jeweils **ein** Geschäftsanteil in Höhe von **Euro 20.000,00** (in Worten: Zwanzigtausend €) übernommen wie nachfolgend dargestellt: Gesellschafter sind (je 1 Anteil im Wert von je Euro 20.000,00 – in Worten Zwanzigtausend €)

Evangelisches Diakoniewerk Schwäbisch Hall eV (Geschäftsanteil Nr. 1)	20.000,00 €
Landkreis Schwäbisch Hall KdöR (Geschäftsanteil Nr. 2)	20.000,00 €
Stiftung Hospital zum Heiligen Geist, Schwäbisch Hall öR (Geschäftsanteil Nr. 3)	20.000,00 €
Krebsverein Schwäbisch Hall eV (Geschäftsanteil Nr. 4)	20.000,00 €
Katholisches Dekanat Schwäbisch Hall KdöR (Geschäftsanteil Nr. 5)	20.000,00 €

3. Die Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort fällig.
4. Natürliche Personen können nicht Gesellschafter sein.
5. Die evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall, Blaufelden, Crailsheim und Gaildorf können zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Geschäftsanteil von insgesamt 20.000,00 € Gesellschafter werden. Der Landkreis Hohenlohe kann sich zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Geschäftsanteil von 20.000,00 € beteiligen.
Mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gesellschafter können weitere Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten. Mit dem Beitritt von weiteren Gesellschaftern erhöht sich das Stammkapital entsprechend.
6. Für den Fall, dass die Gesellschaft einen Abmangel erwirtschaftet, sehen sich die Gesellschafter entsprechend dem Bruchteil ihrer Geschäftsanteile in der Nachschusspflicht, soweit der Abmangel nicht aus der Sonderfinanzierungszusage des Krebsverein Schwäbisch Hall e.V. (50.000,00 € p.a. für vier Jahre) und aus den vom Förderverein eingeworbenen Spenden gedeckt werden kann.

§ 5 Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und läuft vom Abschluss dieses Gesellschaftervertrages bis zum folgenden 31. Dezember. Danach ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft das Kalenderjahr.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die den Geschäftsverteilungsplan umfassen soll. Die Geschäftsordnung ist von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.
3. Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in geschäftliche Daten, Bücher und Schriften zu gestatten. Die Geschäftsführung darf die Auskunft und Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Rechtmäßigkeit der Verweigerung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzustellen.
4. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie aus dem jeweiligen Anstellungsvertrag.
5. Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrags und etwaiger Weisungen der Gesellschafterversammlung unter eigener Verantwortung zu führen.
6. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
7. Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, sodass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann. Mit Rücksicht auf Zuschussgeber ist die Befreiung nur für den konkreten Einzelfall zulässig, eine generelle Befreiung ist ausgeschlossen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
8. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vertreten.
9. Die vorstehenden Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 7 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und – soweit erforderlich – der Lagebericht) ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung vorzulegen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

2. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Für die Verwendung des Jahresergebnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Anschließend ist zeitnah eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und dieser der Jahresabschluss mit Prüfbericht des Abschlussprüfers zur Genehmigung vorzulegen.
4. Sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gemäß § 316 ff. HGB nicht zwingend vorgeschrieben ist, ist der Jahresabschluss von einem von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Fachabteilungen der Stadt Schwäbisch Hall und des Landkreises Schwäbisch Hall auf Kosten der Gesellschaft zu prüfen.

§ 8 Gesellschafterversammlung / Vorsitz

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind abzuhalten, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Auf Antrag eines Gesellschafters oder auf Antrag der Geschäftsführung ist schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung vorzunehmen.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist insbesondere dann unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a. sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, oder
 - b. die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll.
3. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht sämtliche Gesellschafter der Abhaltung an einem anderen Ort zustimmen.
4. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, wobei ungeachtet der Regelung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt.
5. Die Ladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1) ist der Jahresabschluss beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt für die ordentliche Gesellschafterversammlung vier Wochen und für außerordentliche Gesellschafterversammlungen zwei Wochen, wobei der Tag der Briefaufgabe und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen sind.
6. Auf Form und Frist der Ladung zur Gesellschafterversammlung kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Wenn ein Gesellschafter bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter bei einer Gesellschafterversammlung anwesend ist und sein

Einvernehmen mit der Durchführung der Gesellschafterversammlung erklärt, kann er nachträglich keine Ladungsmängel geltend machen.

7. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet.
8. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet und geschlossen. Die Leitung der Verhandlung kann der Vorsitzende jedem der Gesellschafter übertragen.
9. Zu Beginn der Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter, die mehr als die Hälfte des gesamten Stammkapitals vertreten, anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung innerhalb von vier Wochen und bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
10. In einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn das gesamte Stammkapital vertreten und jeder Gesellschafter bzw. Vertreter mit der Beschlussfassung einverstanden ist. Gleiches gilt für die Beschlussfassung über Anträge von Gesellschaftern, die nicht spätestens drei Tage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.¹
11. Jeder Gesellschafter kann sich in den Gesellschafterversammlungen durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen, dessen Handlungsvollmacht keiner Beschränkung unterliegen darf. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
12. An den Gesellschafterversammlungen nimmt in der Regel die Geschäftsführung teil. Ihr kommt kein Stimmrecht zu.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Enthalten sich mehr als die Hälfte der anwesenden Gesellschafter der Stimme so ist die Beschlussfassung in dieser oder in der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung zu wiederholen.
2. Abgestimmt wird nach Köpfen. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.
3. Über Gesellschafterbeschlüsse ist – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – ein schriftliches Protokoll über den Verlauf der Versammlung zu fertigen, in welchem

- Ort und Tag der Sitzung,
- die Teilnehmer,
- die Gegenstände der Tagesordnung,
- der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und
- die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben ist.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Schriftführer.

Die Aufnahme/Erstellung des Protokolls kann der Geschäftsführung übertragen werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und ggfs. vom Verhandlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Den Gesellschaftern und der Geschäftsführung ist eine Abschrift des Protokolls zuzustellen. Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Protokolls eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls schriftlich verlangen. Das unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

4. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem
- a. außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form per Brief, Telefax oder E-Mail;
 - b. in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter per Brief, Telefax oder Email.

Beschlüsse nach a) und b) sind einstimmig zu fassen. Wird Einstimmigkeit nicht erreicht, ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Das Einverständnis mit der betreffenden Form der Beschlussfassung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.

5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben wird. Zur Erhebung der Klage ist jeder Gesellschafter berechtigt.

6. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über ²

- a. den Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,
- b. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- c. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- d. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 10 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung bzw. Auflösung eines Beirats beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann auch eine Regelung treffen, aus welchen Personen sich der Beirat zusammensetzt und wie gegebenenfalls deren Wahl zu erfolgen hat. Der Beirat soll mindestens fünf Mitglieder haben, darunter einen von den Bediensteten der von der Gesellschaft betriebenen Einrichtung bestimmten Vertreter, ein Vertreter der ambulanten Hospizdienste sowie ein Vertreter der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Schwäbisch Hall.
2. Der Beirat berät die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung bei der Verfolgung der in den §§ 2 und 3 genannten Ziele. Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen, wobei der Beirat nur beratende Funktion haben darf. Zustimmungsvorbehalte können dem Beirat nicht eingeräumt werden.
3. Der Beirat ist durch die Geschäftsführung zu unterstützen und mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu versorgen. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte für die Gesellschafterversammlungen benennen und dort durch ein Mitglied des Beirats begründen.
4. Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat in der Regel für eine Amtszeit von vier Jahren an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
7. Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
8. Der Beirat konstituiert sich durch Wahl eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters. Verantwortlich für die Konstituierung ist das an Jahren älteste Mitglied des Beirats. Die vierjährige Amtszeit beginnt mit dem Tag der Konstituierung. Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die die Vorgaben der Gesellschafterversammlung ergänzt. Der Beirat soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden.
9. Beschlussfassung und Protokollierung richten sich nach den für die Gesellschafterversammlung geltenden Vorschriften. Das Protokoll der Sitzung soll innerhalb von vier Wochen dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zugehen.

§ 11 Veräußerung des Betriebes der Gesellschaft und Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung von Teilen des Betriebs oder des gesamten Betriebs sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen dürfen nur an als steuerbegünstigt anerkannte Einrichtungen erfolgen. Dazu ist ein einstimmiger Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter erforderlich. Gleiches gilt hinsichtlich der Belastung von Geschäftsanteilen.

2. Beabsichtigt ein Gesellschafter die Veräußerung seines Geschäftsanteils, so hat er diesen zunächst durch eingeschriebenen, an die Gesellschaft zu richtenden Brief den übrigen Gesellschaftern anzubieten.
3. Am Geschäftsanteil eines Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern jeweils ein Vorkaufsrecht zu. Machen die übrigen Gesellschafter von diesem Vorkaufsrecht Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen zueinander.

§ 12 Ausscheiden aus der Gesellschaft, Einziehung von Geschäftsanteilen, Abfindung

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, frühestens jedoch fünf Jahre nach Gründung. Die Erklärung hat gegenüber der Gesellschaft mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Durch eine solche Kündigung und den damit verbundenen Austritt aus der Gesellschaft wird diese nicht aufgelöst.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig. Keiner Zustimmung bedürfen der Ausschluss und die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen in folgenden Fällen:
 - a. Wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
 - b. Bei Pfändung eines Geschäftsanteils durch den Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung.
 - c. Bei Austritt aus der Gesellschaft oder wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung des Gesellschaft unter seiner Beteiligung als untragbar erscheinen lässt. Solche wichtigen Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter durch seine Person oder durch sein Verhalten die Interessen der Gesellschaft nachweislich und wiederholt oder in besonderes schwerwiegendem Maße verletzt, indem er gegen wesentliche Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaftern verstößt. Das Verhalten des Vertreters eines Gesellschafters ist dem Gesellschafter zuzurechnen.
3. Die Einziehung gemäß Absatz 2 entfällt, wenn das Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vor der Beschlussfassung aufgehoben wird. Die Beschlussfassung darf nicht erfolgen, bevor dem betroffenen Gesellschafter eine angemessene Frist zur Abwendung dieser Verfahren gewährt wird und diese Frist abgelaufen ist.
4. Die Vergütung des eingezogenen Geschäftsanteils bestimmt sich nach dem Buchwert.
5. Ab den in Ziffer 2 genannten Ereignissen, im Falle der Pflichtverletzung (Absatz 2 d) ab dem Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung hat der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung betreffend die Einziehung von Geschäftsanteilen bedürfen der Einstimmigkeit der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.

6. Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung die Übertragung auf einen von ihr zu benennenden neu eintretenden Gesellschafter beschließen.
7. Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der verbleibenden Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die verbleibenden Gesellschafter selbst oder an einen von diesen zu benennenden Dritten abzutreten. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Der kündigende Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden den Buchwert seiner Kapitaleinlage. Wurden Sacheinlagen geleistet, ist nach Wahl der Gesellschaft die Sacheinlage zurück zu gewähren oder der Buchwert der Sacheinlage zu leisten.
8. Die Gesellschaft hat das Recht, wenn ihre Liquiditätslage dies erfordert, die als Folge der Einziehung zurückzuerstattenden Einlagen in höchsten fünf gleichen Jahresraten zu zahlen.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

1. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Verteilung der Vermögensmasse oder der Fortführung des Betriebes. Wird der erforderliche Mehrheitsbeschluss nicht herbeigeführt, so fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den Buchwert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Krebsverein Schwäbisch Hall e.V. mit Sitz in Schwäbisch Hall, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nicht anderes beschließt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Auflösungsbeschluss ist durch Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen zu fassen.
4. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke den Buchwert ihrer Geschäftsanteile zurück. Wurden Sacheinlagen geleistet, ist nach Wegfall der Gesellschaft die Sacheinlage oder deren Buchwert zu leisten.
5. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 14 Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftervertrags sowie die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftervertrags dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Gesellschaftsvertragsänderungen die Steuerbegünstigung der Gesellschaft nicht berührt wird. Soweit erforderlich werden die Änderungen erst mit Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörden der Gesellschafter wirksam.

§ 15 Änderungen des Vertrags

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrags bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen in der Gesellschafterversammlung und der notariellen Beurkundung. Die Änderung des Gesellschaftsvertrags ist zu Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
2. Die kirchlichen Gesellschafter dürfen Vertragsänderungen nur mit Genehmigung der jeweiligen Oberaufsicht zustimmen. Im Falle des evangelischen Kirchenbezirks ist das der Evangelische Oberkirchenrat, des katholischen Dekanats das Bischöfliche Ordinariat.

§ 16 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Gründungsaufwand, Kosten

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten der Beurkundung, der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) bis zum Betrag von Euro 2.500,00. Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter jeweils in Höhe des Verhältnisses ihrer Gesellschaftsanteile zueinander.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.